

Schönburger Tageblatt

Waldenburger Anzeiger.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen Annahme von Inseraten bis Vorm. 10 Uhr des Ausgabestages. Bezugspreis monatlich 2.75 Mk. ausschließlich Zutragegebühr, durch die Post bezogen monatlich 3.— Mk. Einzelne Nr. 15 Pfg. Inseratenpreis 1 Zeile 60 Pfg., von auswärts 70 Pfg., Reklamenzellenpreis 1 Mk., die dreizehnte Zeile im amtlichen Teile 1 Mk. Nachweisungsgebühr 25 Pfg. Nachschlag nach festem Tarif.

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Waldenburg.

Filialen: in Altstadt Waldenburg bei Herrn Otto Pöster; in Callenberg bei Herrn Strumpfweber Friedr. Hermann Richter; in Langenschürsdorf bei Frau Emma verw. Stegler; in Penzig bei Firma Wilhelm Dahler; in Wollenburg bei Herrn Dinus Friedemann und in Ziegelheim bei Herrn Eduard Richter.

Postfach Nr. 9. — Postschlüssel Nr. 2. —
Postcheckkonto beim Postamt Waldenburg Nr. 4436

Zugleich weit verbreitet in den Ortschaften der Standesamtsbezirke Altstadt Waldenburg, Bräunsdorf, Callenberg, Frohnsdorf, Falken, Grumbach, Kaufungen, Langenleuba-Niederhain, Langenleuba-Oberhain, Langenschürsdorf, Niederwiera, Oberwiera, Oberwinkel, Reichenbach, Reins, Schlagwitz, Schwaben, Wollenburg und Ziegelheim.

Nr. 83.

Sonntag, den 11. April

1920.

Witterungsbericht aufgenommen am 10. April, Mittag 12 Uhr: **Barometerstand** 757 mm reduziert auf den Meeresspiegel. **Thermometerstand** + 20° C. (Morgens 8 Uhr + 14,° C. Tiefste Nachttemperatur + 11° C.) **Feuchtigkeit** der Luft nach Sauprechs Polymeter 40%. **Taupunkt** + 7° **Windrichtung** Südwest. **Niederschlagsmenge** in den letzten 24 Stunden bis früh 7 Uhr: 0, mm. **Daher Witterungsaussichten** für den 11. April: **Wegfallende Bewölkung.**

Amtlicher Teil.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorgeschriebenen Anmeldungen sind beim **Wirtschaftsministerium, Abteilung für Handel und Gewerbe in Dresden**, einzureichen — vgl. Punkt 3 Absatz 2. Hierbei sind die Rechte, Beteiligungen und Anwartschaften in Rußland, China, Oesterreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei und den zugehörigen Gebieten für jedes dieser Länder getrennt auf besonderem Bogen zu verzeichnen.

Dresden, den 7. April 1920.

Wirtschaftsministerium.

Bekanntmachung

Über die Anmeldung von Rechten oder Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 260 des Friedensvertrages.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über Entzignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichs Gesetzbl. S. 1527) wird folgendes bestimmt:

1. Alle Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger, sowie Anwartschaften deutscher Reichsangehöriger auf Rechte oder Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in Rußland, China, Oesterreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei, den Besetzungen und zugehörigen Gebieten dieser Staaten oder in Gebieten, die früher Deutschland oder seinen Verbündeten gehört haben und auf Grund des Friedensvertrages abgetreten werden müssen oder unter Verwaltung eines Mandatars treten, sind bis zum 1. Mai 1920 anzumelden. Die Rechte und Beteiligungen sind auch dann anzumelden, wenn sie noch nicht ausgeübt worden sind.

2. Maßgebend für die Anmeldung ist der Stand vom 1. April 1920.

3. Anmeldepflichtig sind die Inhaber der Rechte, Beteiligungen oder Anwartschaften.

Die Anmeldung hat bei den von den Zentralbehörden der Länder, in deren Gebiet der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz hat, bestimmten Stellen zu erfolgen.

4. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 10 Nr. 2 und 3 und § 11 Nr. 2 des Gesetzes über Entzignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichs Gesetzbl. S. 1527) bei Vorzüglichkeit, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine

höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 100,000 Mark oder mit einer dieser Strafen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 10,000 Mk. bestraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß Deutschland nach Artikel 260 Absatz 2 Satz 3 des Friedensvertrages geneigt ist, zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte sowohl in seinem eigenen Namen wie in dem seiner Angehörigen auf alle in Nr. 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Rechte, Beteiligungen und Anwartschaften, die in der dem Wiedergutmachungsausschuß auf Grund der genannten Bestimmung des Friedensvertrages zu übergebenden Liste etwa nicht verzeichnet sind, zu verzichten.

5. Ueber die Anmeldung von Uebereinkommen, sowie von Unterkonzessionen oder Abzweigungen, die mit deutschen Reichsangehörigen wegen Ausführung oder Betrieb der öffentlichen Arbeiten in den ehemaligen deutschen überseeischen Besitzungen abgeschlossen worden sind (Artikel 123 des Friedensvertrages), ergeht besondere Bekanntmachung.

Berlin, den 27. März 1920.

Der Reichsminister für Wiederaufbau.

J. B. Müller.

Brifetts

Montag von 9—11 Uhr Vormittags und 2—4 Uhr Nachmittags bei **Otto** auf Abschnitt 10 der weißen Kohlengrundlarie Nr. 601 bis 780. Preis 15 Mk. für den Zentner.

Waldenburg, den 10. April 1920. **Der Stadtrat.**

Quarf

heute **Sonntag** Nachmittag bei **Börnigen** und **Schreda** auf Februar-Marke B der Landesperllarte an die Karteneinhaber Nr. 119—530 je 75 Gramm, Pfund 2.40 Mk. **Wer es veräußert, den Quarf bis Sonntag früh abzuholen, verliert den Anspruch auf denselben.**

Waldenburg, den 10. April 1920. **Der Stadtrat.**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Geschäftsführers **Hermann Emil Petermann** in Falken wird hierdurch aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermine vom 5. Februar 1920 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 5. Februar 1920 bestätigt worden ist.

Waldenburg, den 8. April 1920.

Sächsisches Amtsgericht.

Sonderzuweisung in Speisefett.

1. In der Woche vom 11.—17. April 1920 kommen als Sonderzuweisung 100 gr **Speisefett** an die Gesamtbevölkerung zur Ausgabe.

2. Die Abgabe hat auf Marke 5 der Landesfettkarte und Mark XII der grauen Lebensmittelkarte für Selbstversorger zu erfolgen.

— 133 b. Fe. —

Bezirksverband Glauchau, am 8. April 1920.

Freiherr v. **Wald**, Amtshauptmann.

Saatweizen.

Dem Bezirksverband stehen 225 Ztr. **Sommerweizen** zur Verfügung. Preis für den Zentner 48 Mark. Zu beziehen gegen Saatkarte bei Oberkommissionär **Georg Krusche-Glauchau**, Hausmannstraße.

R. P. Nr.: 916. Getreide A.

Bezirksverband Glauchau, am 8. April 1920.

Die **Aufnahme** der in die **Seminarsschule** neu-eintretenden Kinder findet **Dienstag, den 13. April, 2 Uhr** im 6. Klassenzimmer statt. Die den Eltern zugegangenen Fragebogen sind ausgefüllt mitzubringen. Für Klasse 1 bis 5 beginnt der Unterricht **Mittwoch Punkt 8 Uhr.**

Die Seminardirektion.

Unsere

Wirk-, Posamentier- und Gewerbeschule für Waldenburg und Umgegend

unter Leitung eines staatlich geprüften Gewerbelehrers nimmt **Neuanmeldungen** **Sonntag, den 10. ds. Mts., Nachm. 4—6 Uhr** und **Montag, den 12. ds. Mts., Vorm. 10—12 Uhr** entgegen.

Der Unterricht beginnt für alle Schüler **Montag, den 12. ds. Mts., Nachm. 6 Uhr.**

Unterrichtsfächer: kaufmännische und gewerbliche Buchführung, Deutsch, Rechnen, Briefwechsel und andere Kontorarbeiten, Wechselkunde, Stenographie, Maschinenschreiben, Kunstschrift, Bürgerkunde, gewerbliches Zeichnen, gewerblicher und technischer Fachunterricht, handliches und wissenschaftliches Strumpfwirken und Posamentieren.

An der **Handelsfachklasse** (1 Jahr) sowie an **Wirkerei** (Aufstoßen, Striden usw.) und **Posamentieren** (Anfertigung von Fransen, Quasten, Kofetten usw.) können auch **Mädchen** teilnehmen. **Unterrichtsdauer:** 3 Jahre bei wöchentlich 6—8 Stunden. **Schulgeld:** Schüler 7 Mk. 50 Pf. vierteljährlich, Schülerinnen 7 Mk. 50 Pf. bis 10 Mk. vierteljährlich je nach Stundenzahl.

Der Besuch der Gewerbeschule befreit vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule.

Unsere Gewerbeschule verfügt über mehrere **Stiftungen**, aus denen sich fleißige Schüler und Schülerinnen beim Abgange Preise bis zu 100 Mk. der Kopf erwerben können.

Waldenburg, den 8. April 1920.

Der Vorstand.

Die Schulleitung.

E. Leonhardt, Vorsitzender. Gewerbelehrer Hörner.

Deutschland verlangt Schadenersatz von Frankreich.

In Berlin fanden Besprechungen über weitere Maßnahmen im Ruhrgebiet statt.

Die Reichsregierung fordert zur Auflösung der Einwohnerwehren auf.

Die letzten deutschen Kriegsschiffe werden jetzt ausgeliefert.

Für Ernährung und Landwirtschaft wurde ein neues Reichsministerium gebildet.

Dr. Brandt hat den Posten des Wiederaufbauministers abgelehnt.

Die jetzigen Reichseinnahmen genügen noch nicht.

Die Franzosen haben weiteres deutsches Gebiet besetzt.

Der Markkurs steigt weiter.

Die Pfälzer Bauern drohen mit dem Generalstreik.

Im Ruhrrevier ist Ruhe eingetreten.

Die Erregung in Frankfurt hat sich gelegt.

Die amerikanischen Truppen in Ranch sind in Richtung auf den Rhein abmarschiert.

In Italien machen sich Anzeichen einer drohenden Revolution bemerkbar.

Ein englischer Truppenschiff ist nach Smyrna und Konstantinopel abgegangen.

In Japan machen sich bolschewistische Einflüsse bemerkbar.

Waldenburg, 10. April 1920.

Die Reichsregierung hat an Frankreich eine Note gerichtet, in der für allen Schaden, der durch ungerechtfertigte Besetzung deutscher Städte angerichtet wird, Ersatzforderungen in Aussicht gestellt werden. England erhebt gegen die Besetzung deutscher Städte durch Frankreich Einspruch und diesem Vorgehen wollen sich Amerika und Italien anschließen. Hiernach steht Frankreich mit seinem Vorgehen allein da und es muß sich überzeugen, daß es

sich ein schwerwiegenderes Risiko geholt hat. Die Wendung hat in Paris eine starke Nervosität und neue Drohungen hervorgerufen. In Wahrheit hat Deutschland Grund zur verschärften Beschwerde über die vorgekommenen Gewalttaten. Frankreich wird dadurch seine Lage nicht verbessern.

Der französische Vormarsch nach Frankfurt am Main, Darmstadt usw. ist in Deutschland mit scharfem Einspruch aufgenommen worden, denn es ist eine militärische Maßnahme, der für Frankreich keineswegs politischer Nutzen zur Seite steht. Marschall Foch hat diese Episode durchgesehen, obwohl er wußte, daß es nur eine solche bleiben würde, aber Ministerpräsident Millerand hätte klüger getan, wenn er im Interesse Frankreichs diesen Schritt vermieden hätte, von dem hoffentlich Deutschland Nutzen ziehen wird. Wenn Frankreich der deutschen Regierung Vorwürfe machen wollte, so hätte es sagen sollen, es sei